

Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

vom 2. April 2014

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002¹ (EmbG),
verordnet:*

Art. 1 Verbot der Eröffnung neuer Geschäftsbeziehungen

Finanzintermediären ist es verboten, neue Geschäftsbeziehungen zu eröffnen:

- a. für die natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach dem Anhang;
- b. für natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Namen oder auf Anweisung der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Buchstabe a handeln;
- c. für Unternehmen und Organisationen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Buchstabe a oder b befinden.

Art. 2 Kontrolle und Vollzug

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach Artikel 1.

Art. 3 Meldepflichten

¹ Finanzintermediäre, die Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Art. 1 Bst. a–c unterhalten, müssen diese dem SECO unverzüglich melden.

² Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der Geschäftsbeziehungen enthalten.

Art. 4 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Artikel 1 verstößt, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft.

² Wer gegen Artikel 3 verstößt, wird nach Artikel 10 EmbG bestraft.

SR 946.231.176.72

¹ SR 946.231

³ Verstösse nach den Artikeln 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmungen oder Einziehungen anordnen.

Art. 5 Veröffentlichung

Der Inhalt des Anhangs wird weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. April 2014 um 18:00 Uhr in Kraft.²

2. April 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² Diese Verordnung wurde am 2. April 2014 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).

Anhang³
(Art. 1)

**Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen,
gegen die sich die Finanzmassnahmen richten**

³ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

